

Titel der Drucksache:

**Planungsrechtliche Einordnung und
Entwicklungsperspektiven für das geplante
Minihausprojekt der WBG Einheit**

Drucksache

1628/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.07.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Schaffung zusätzlichen und bezahlbaren Wohnraums zählt zu den zentralen Herausforderungen der Landeshauptstadt Erfurt. Vor diesem Hintergrund kommt auch innovativen Wohnformen wie Mini- oder Tinyhouses eine zunehmende Bedeutung zu. Das von der WBG Einheit geplante Vorhaben auf einer als Gewerbefläche ausgewiesenen Fläche wurde jedoch nicht weiterverfolgt beziehungsweise planungsrechtlich abgelehnt.

Da gleichzeitig in Erfurt ein erheblicher Wohnraumbedarf besteht, stellt sich die Frage, welche konkreten planungsrechtlichen und städtebaulichen Gründe einer Wohnnutzung auf dieser Fläche entgegenstehen, welche Entwicklungsziele die Stadt für das Grundstück verfolgt und ob unter geänderten Rahmenbedingungen künftig eine Wohnnutzung möglich wäre.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchen konkreten planungsrechtlichen und städtebaulichen Gründen wurde das von der WBG Einheit geplante Minihaus- bzw. Tinyhouse-Projekt auf der betreffenden Gewerbefläche abgelehnt, welche gegenwärtige oder perspektivisch vorgesehene gewerbliche Nutzung verfolgt die Landeshauptstadt Erfurt für diese Fläche, liegen hierfür konkrete Bedarfsnachweise, städtebauliche Planungen, Ansiedlungsinteressen, Vermarktungskonzepte oder Reservierungen für Unternehmen vor?
2. Welche planungsrechtlichen Voraussetzungen und Verfahrensschritte wären erforderlich, um auf der betreffenden Fläche künftig Wohnungsbau zu ermöglichen, unter welchen Voraussetzungen wäre eine erneute Prüfung des Vorhabens denkbar, insbesondere durch
 - a. eine Änderung des Flächennutzungsplans,
 - b. die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans,

- c. oder eine Anpassung der von der Stadt Erfurt angewandten Grundsätze zum sogenannten „Baturbo“, nach denen Wohnbauvorhaben in Gewerbe- und Industriegebieten derzeit grundsätzlich ausgeschlossen werden?
3. Welche fachlichen, rechtlichen, städtebaulichen und politischen Voraussetzungen müssten für die genannten Planungsänderungen jeweils erfüllt sein, sieht die Stadtverwaltung angesichts des anhaltenden Wohnraumbedarfs grundsätzlich Handlungsspielräume, in begründeten Einzelfällen innovative Wohnformen wie Tinyhouses auch auf bisher gewerblich ausgewiesenen Flächen zu ermöglichen, sofern öffentliche Belange und die städtebauliche Entwicklung dem nicht entgegenstehen?

Anlagenverzeichnis

20.07.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift